

## **Nutzungsbedingungen zur Anmietung von Sportstätten des FC Würzburger Kickers e.V. zur sportlichen Nutzung**

### **§ 1 Umfang und Zweck der Überlassung**

- 1.1 Für die Veranstaltung dürfen nur die vereinbarten Räumlichkeiten/ Platzanlagen genutzt werden. Sofern für die Veranstaltung unbefugt weitere Räumlichkeiten/ Platzanlagen genutzt werden, wird für diese ein zusätzliches Überlassungsentgelt nach den üblichen Sätzen des FC Würzburger Kickers e.V. nachberechnet.
- 1.2 Der FC Würzburger Kickers e.V. behält sich vor, die Nutzung seiner Sportstätten, wenn diese für andere Zwecke benötigt werden, vorübergehend einzuschränken. Die verantwortlichen Nutzer werden persönlich über Terminänderungen informiert.

### **§ 2 Nutzungsordnung**

- 2.1 Die Benutzer sind verpflichtet, die überlassenen Plätze einschließlich Gebäude, Einrichtungen und Geräte in gutem Zustand zu erhalten und vor Beschädigungen zu bewahren.
- 2.2 Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste an den Anlagen einschließlich Gebäude und Einrichtungen, die durch die Benutzung entstanden sind.
- 2.3 Alle Benutzer und Besucher haben sich in den Sportanlagen so zu verhalten, dass
  - a) kein anderer Benutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
  - b) die Sportanlage nicht beschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar verunreinigt wird.
  - c) Insbesondere ist in Sportanlagen verboten: 1. Rad zu fahren, 2. Abfälle aller Art (z. B. Papier, Flaschen) auf den Boden zu werfen oder in den Umkleieräumen auf den Boden zu spucken, 4. Bäume, Sträucher, Zäune, Dächer von Gebäuden (z. B. Tribünendach des Stadions) und sonstige Einrichtungen zu be- oder übersteigen, 5. Gläser oder Flaschen mitzubringen.
- 2.4 Der Benutzer hat einen Aufsichtspflichtigen zu benennen. Dieser ist berechtigt und verpflichtet, Personen aus der Sportanlage bzw. dem Grundstück zu verweisen, die sich ohne berechtigten Grund dort aufhalten oder die Spiel- und Sportanlagensatzung missachten oder sich ungebührlich benehmen. Notfalls ist die Polizei zur Durchsetzung des Hausrechts und zur Feststellung der Personalien der Störer herbeizurufen. In diesen Fällen ist der FC Würzburger Kickers e.V. zu verständigen, der entscheidet, ob Strafanzeige erstattet wird.
- 2.5 Nach Beendigung der Nutzung:
  - Grobreinigung der Umkleide- und Duschräume (besenrein).
  - Überprüfung, dass alle Wasserhähne zuge dreht, alle Fenster geschlossen und alle Lichter gelöscht sind.
  - Aufstellen und Inbetriebnahme der Beregner (Rainmobile oder Standregner), wenn es nach den Witterungsbedingungen erforderlich ist (nach Absprache mit dem Platzwart).
  - Bei schlechtem Wetter darf die Sportanlage nur dann genutzt werden, wenn sie vom Platzwart freigegeben wurde.
- 2.6 Der Nutzer übernimmt die Grobreinigung der Sportanlage und der benutzten Räume. Durch die Grobreinigung ist sicherzustellen, dass die auf die Nutzung folgenden Belegungen nicht beeinträchtigt werden. Wird gegen diese Verpflichtung verstoßen, ist der FC Würzburger Kickers e.V. berechtigt, eine Vertragsstrafe von 50 €, im Wiederholungsfall von 100 € zu verlangen.

2.7 Den Mitarbeitern des FC Würzburger Kickers e.V. und der FC Würzburger Kickers AG ist jederzeit freier Eintritt zu gestatten.

### **§ 3 Nichtbenutzung und Absage**

- 3.1 Die Nutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Sportanlage nicht oder nicht während der gesamten Nutzungszeit genutzt wird. Es ist innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung zu überweisen. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen für jeden angefangenen Monat des Verzugs von 1 v. H. des rückständigen, auf 50 € nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten. Kündigt der Nutzer die Nutzungserlaubnis spätestens zwei Wochen vor dem Nutzungstag, hat er nur die dem FC Würzburger Kickers e.V. eventuell entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
- 3.2 Generell werden die Anlagen des FC Würzburger Kickers e.V. nicht an extremistische oder extremistisch beeinflusste Organisationen vermietet.

### **§ 4 Haftung**

- 4.1 Ist die Erlaubnis zur Benutzung einer Personenvereinigung erteilt, so haftet diese gemäß für ihre Mitglieder und sonstige Personen, die die Veranstaltung des Mieters besuchen.
- 4.2 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen. Der Nutzer stellt den FC Würzburger Kickers e.V. von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Sportler, Mitarbeiter oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportanlage, Räume, Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB.
- 4.3 Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den FC Würzburger Kickers e.V. und im Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den FC Würzburger Kickers e.V. und seine Mitarbeiter oder Beauftragte. Der Nutzer schließt eine ausreichende Haftpflichtversicherung ab, durch welche die aufgeführten Schadensrisiken abgedeckt werden. Auf Verlangen des FC Würzburger Kickers e.V. weist er den Versicherungsvertrag und die Prämienzahlung vor der erstmaligen Nutzung nach.

### **§ 5 Kündigung**

- 5.1 Bei dringendem Eigenbedarf des FC Würzburger Kickers - dazu gehören z.B. auch Instandhaltungsmaßnahmen und Großveranstaltungen - entfällt das Nutzungsrecht. Dies wird dem Nutzer nach Möglichkeit rechtzeitig mitgeteilt. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall nicht. Der Nutzer kann die Erlaubnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, siehe jedoch § 3 der Nutzungsbedingungen.

### **§ 6 Sonstiges**

- 6.1 Bei Veranstaltungen die unter das Versammlungsstättenrecht fallen, gelten die Nutzungsbedingungen des FC Würzburger Kickers e.V. nicht. Auf Grund der rechtlichen Notwendigkeit werden für derartige Fälle separate Verträge zwischen dem FC Würzburger Kickers e.V. als Betreiber und dem potentiellen Mieter geschlossen.

## **§ 7 Nutzungsentgelte**

7.1 Das Nutzungsentgelt beträgt pro Nutzungseinheit von 1,5 Stunden:

- a) Boxhalle: 150€ zzgl. MwSt.
- b) Kunstrasenplatz: 150€ zzgl. MwSt.
- c) Hauptplatz (nur tagesweise mietbar): 5.000€ zzgl. MwSt.